

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 1706.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14ten November 1835., wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen.

Da die nach Meiner Order vom 21sten Dezember 1824. (Gesetzsammlung Seite 238.) mit 11,242,347 Rthlr. und nach Meiner Order vom 22sten April 1827. (Gesetzsammlung Seite 33.) mit 6,000,000 Rthlr. zusammen Siebzehn Millionen, zwei Hundert zwei und vierzig Tausend, drei Hundert sieben und vierzig Thaler Kourant, in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen durch den Gebrauch untauglich geworden sind, so habe Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, in gleichem Betrage und unter derselben Benennung neue Kassenanweisungen anfertigen und solche von jetzt ab in Umlauf setzen zu lassen, weshalb Ich Folgendes verordne:

I.

Alle gesetzliche Bestimmungen, welche wegen der bisherigen Kassenanweisungen bis jetzt ergangen sind, finden auch auf die neuen Kassenanweisungen insoweit Anwendung, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

II.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die nähere Beschreibung der neuen Kassenanweisungen, vor deren Ausgabe, bekannt zu machen, und sobald sie solche sämmtlich in Umlauf gesetzt hat, gleichmäßig öffentlich anzuzeigen, in welchen Beträgen die drei Arten der Kassenanweisungen, die wie bisher zu 1, 5 und 50 Rthlr. beibehalten werden, ausgefertigt worden sind.

III.

Mit den neuen Kassenanweisungen hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden die alten Kassenanweisungen allmählig einzulösen und an die Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere zur Verbrennung abzuliefern. Die neuen Kassenanweisungen werden daher zunächst neben den alten Kassenanweisungen zirkuliren, die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist aber dafür verantwortlich, daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlicher alten und neuen Kassenanweisungen zusammen die von Mir genehmigte Summe nicht übersteige.

Jahrgang 1836. (No. 1706.)

B b

IV.